

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## TEIL B - TEXT

zum Bebauungsplan 17.52.02 - Kapitelsdörper Kirchweg - (2. Änderung)

Fassung vom 23.12.1997

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe nur zur Versorgung des Gebietes und sonstige Einzelhandelsbetriebe nur in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs- und Reparaturbetrieben bis jeweils max. 200 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für Kraftfahrzeugbetriebe.  
(§ 1 (4) BauNVO)

nachrichtlich:

Text zum Bebauungsplan 17.52.00 und 17.52.01 (siehe Anlage)

Lübeck, 23.12.1997  
61 - Stadtplanungsamt  
OI/Ti TB1752.doc

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
Bereich Stadtentwicklung  
Im Auftrag                      Im Auftrag



*Zahn*  
Dr.-Ing.Zahn

*Bruckner*  
Bruckner

Bebauungsplan 17.52.00 - Kapitelsdorfer Kirchweg -

# TEIL B

## TEXT

### 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR		
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1,20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	"	0,20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	"	0,50 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.		

### 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS	0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG.)		
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS	0,90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.)	BIS	1,35 m
IN-GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN BIS	ZU	1,60 m
HÖHE ZULÄSSIG.		

### 3. HÖHE DER GEBÄUDE

IN INDUSTRIEGEBIETEN BIS	HÖCHSTENS	30,00 m
ÜBER N.N. ZULÄSSIG.		
IM 45,00 m BREITEN SCHUTZSTREIFEN DER GEPLANTEN 110 KV-LEITUNG SIND GEBÄUDE BIS ZU EINER HÖHE		VON 10,00 m
ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG.		

### 4. ART DER BETRIEBE IN GI- UND GE-GEBIETEN

IN GI- UND GE-GEBIETEN, IN DENEN GLEISANLAGEN  
VORGESEHEN SIND, SOLLEN NUR GLEISANSCHLUSSBE-  
DÜRFTIGE BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN.

### 5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)

5.1 DAS FESTGESETZTE LEITUNGSRECHT UMFASST DIE BEFUGNIS  
DER HANSESTADT LÜBECK, TIEFBAUAMT, UNTERIRDISCHE SIEL-  
LEITUNGEN HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN, NUTZUNGEN,  
WELCHE DIE UNTERHALTUNGEN BEEINTRÄCHTIGEN, SIND  
UNZULÄSSIG.

5.2 DIE FESTGESETZTEN GEH- UND FAHRRECHTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KRONSFORDER ALLEE 138 UND KRONSFORDER LANDSTRASSE 8 SOLLEN DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEILE (IN DER PLANZEICHNUNG ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE DARGESTELLT) BEI SPÄTERER ABTRENNUNG DURCH TEILUNG, VERPACHTUNG ODER VERKAUF VON DEN JETZIGEN GRUNDSTÜCKSEINHEITEN SICHERN.

5.3 DAS FESTGESETZTE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KRONSFORDER LANDSTRASSE 6 U. 6a UMFASST DIE BEFUGNIS, FÜR DIE GRUNDSTÜCKE KRONSFORDER LANDSTRASSE 4b, 6a U. 6b AN DIE KRONSFORDER LANDSTRASSE LEITUNGEN ZU LEGEN UND EINE ZUFAHRT ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.